



## **Verstorben**

Am Nachmittag des 15. März 2015 verstarb

### **Erentrud Kraft,**

die Witwe von Bischof Dr. Sigisbert Kraft, im Alter von 81 Jahren nach langer Krankheit im Kreise ihrer Familie. Am 21. März wurde in Karlsruhe das Requiem für sie gefeiert. Die Urne wurde in Würzburg im Familiengrab beigesetzt. Erentrud Sprengel wurde 1934 in Neustadt an der Weinstraße geboren und wuchs ab 1937 in Neuburg an der Donau auf. Nach dem Abitur (1953) nahm sie das Studium der Katholischen Theologie, der Germanistik und der Geschichte an der Universität München auf, das sie 1958 mit dem Staatsexamen abschloss. Sie ging in den Schuldienst in Bayern, später in Baden-Württemberg (Mannheim, Karlsruhe) und Nordrhein-Westfalen (Köln-Porz). 1961 heiratete sie Sigisbert Kraft und schloss sich zusammen mit ihm dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland an. Die Pfarr- und später Bischofsfamilie lebte in Mannheim, Karlsruhe und in Bonn. Das Ehepaar hat vier Kinder und fünf Enkelkinder. Nach einer Kinderpause trat sie 1970 wieder in den Schuldienst ein und unterrichtete als Oberstudienrätin mit großer Leidenschaft die Fächer Deutsch und Geschichte.

Die Liturgie als im Alltag gelebte und als reflektierte Praxis im Mittelpunkt allen kirchlichen Lebens war beiden Eheleuten ein zentrales Anliegen. Geprägt waren beide durch die Liturgische Bewegung, wie sie durch das Münchener Oratorium und auf der Burg Rothenfels gepflegt und entwickelt wurde. Erentrud Kraft wirkte seit 1990 (als erstes weibliches Mitglied) als Germanistin und Theologin in der Liturgischen Kommission mit, außerdem verantwortete sie über Jahre den Liturgischen Kalender des Bistums. Einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist sie durch ihre kenntnisreichen, meist biographischen Beiträge über historische Gestalten aus der Geschichte des Christentums in der alt-katholischen Kirchenzeitung „Christen heute“, der sie auch bis 2003 als Redaktionsmitglied angehörte. Ihr Engagement für Kirche und Gesellschaft, für Liturgie und Diakonie (u.a. in der Betreuung von Asylbewerbern in Karlsruhe) ist unvergessen.

## **Bischöfliche Amtshandlungen**

### **Firmungen**

Im Amtsblatt Band X Nr. 10, 2014 Nr. 2, fehlten die folgenden Firmungen von Bischof Dr. Matthias Ring: 28. September Dresden in Warnsdorf (3), 19. Oktober Köln (7), 15. November Regensburg (4)

### **Weitere bischöfliche Amtshandlungen**

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- am 13. Mai 2015 die Orgel der Liebfrauenkirche in **Meßkirch** im Rahmen eines Vespertagesdienstes geweiht.
- am 23. Mai 2015 in **Passau** den Altar der Auferstehungskirche geweiht.
- am 21. Juni 2015 in **Stranzenbach** die Kapelle „St. Mariä Begegnung“ des Therapie- und Exerzitienhofs „Ain Karem“ und deren Altar geweiht.

### **Ernennungen, Wahlen und Einführungen**

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Januar 2015 Pfarrer **Nikolaus Schönherr** (Nürnberg) zum Pfarrverweser der Gemeinden Weidenberg und Coburg ernannt.
- mit Wirkung vom 15. Februar 2015 den Priester **Timo Vocke** als Geistlichen im Auftrag im Sinne des § 79 SGO mit der Seelsorge in den alt-katholischen Gemeinden Aachen und Düsseldorf in Zuordnung zu deren Pfarrverwesern betraut. Er führt den Titel „Pfarrer“. Er wurde am 28. Februar 2015 der Gemeinde Aachen und am 1. März 2015 der Gemeinde Düsseldorf vorgestellt.
- mit Wirkung vom 1. März 2015 Pfarrer **Armin Luhmer** (Frankfurt) zum Pfarrverweser der Gemeinde Aschaffenburg ernannt.
- mit Wirkung vom 15. April 2015 Pfarrer **Armin Luhmer** (Frankfurt) zum besonderen Seelsorger der Studierenden des Bischöflichen Seminars Johanneum (Spiritual) gemäß § 118 SGO

ernannt. Er wurde am selben Tag im Rahmen des Semestereröffnungsgottesdienstes in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2015 Herrn **Thilo Corzilius** unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und in die Gemeinde Freiburg entsandt. Zu seinem Mentor wurde Pfarrer Gerhard Ruisch ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2015 den Theologen **Lothar Haag** als Theologischen Mitarbeiter an die Namen-Jesu-Kirche in Bonn entsandt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2015 Herrn **Florian Bosch** unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und in die Gemeinde Augsburg entsandt. Zu seiner Mentorin wurde Pfarrerin Alexandra Caspari ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2015 Pfarrer **Hans Vogt** (Baden-Baden) zum Pfarrverweser der Gemeinden Karlsruhe und Landau ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2015 Dekan **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) zum Pfarrverweser der Gemeinde Nordstrand ernannt.

- mit Wirkung vom 8. Mai 2015 Pfarrer **Cornelius Schmidt** (Krefeld) zum Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf ernannt.

- mit Wirkung vom 11. Mai 2015 Herrn **Hans Günther Türk** (Lahnstein) gemäß § 15 (1) und § 17 DGS zum ständigen Mitglied des Synodalobergerichts ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juni 2015 Pfarrer **Andreas Jansen** (Ahnatal) zum Pfarrverweser der Gemeinde Kassel ernannt.

Laut SaSynKa § 2 (1) wurde Frau **Claudia Velosa da Silva** (Bonn) von der Synodalvertretung zur Leiterin der Synodalkasse gewählt und Herr **Leo Franken** (Aachen) zu deren Stellvertreter.

Am 31. Mai 2015 wurde Pfarrer **Jens Schmidt** (Dresden) von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Nordstrand zum Pfarrer gewählt.

### Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- mit Wirkung vom 15. Februar 2015 den Priester **Timo Vocke** zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

- mit Wirkung vom 31. März 2015 die Einschränkung „mit Ausnahme von Bad Tölz“ bei der Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen von Priester **Peter Priller** (Bad Tölz) aufgehoben.

- mit Wirkung vom 11. Mai 2015 den Priester **Franz Menzl** (Weng, Niederbayern) zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Regensburg und deren Pfarrer Daniel Saam zugelassen.

### Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 28. Februar 2015 Pfarrer **Ulrich Piesche** als Pfarrer der Gemeinden Weidenberg und Coburg entpflichtet und ihn auf eigenen Wunsch aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

- mit Wirkung vom 25. Januar 2015 Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) vom Amt des besonderen Seelsorgers der Studierenden des Bischöflichen Seminars Johanneum (Spiritual) gemäß § 118 SGO entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. April 2015 Pfarrer **Georg Reynders** nach Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer der Gemeinde Nordstrand entpflichtet und ihn aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Er wurde am 11. April 2015 im Rahmen einer Eucharistiefeier in den ehrenvollen Ruhestand verabschiedet.

- mit Wirkung vom 30. April 2015 in einvernehmlicher Absprache Pfarrer **Reinhold Lampe** vom Amt des Pfarrers der Gemeinden Karlsruhe und Landau bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 2015 beurlaubt.

- mit Wirkung vom 7. Mai 2015 Dekan **Ingo Reimer** (Essen) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Düsseldorf entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Mai 2015 Pfarrer **Reinhold Lampe** nach Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer der Gemeinden Karlsruhe und Landau entpflichtet und ihn aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Er wurde am 26. April 2015 im Rahmen einer Eucharistiefeier in den ehrenvollen Ruhestand verabschiedet.

- mit Wirkung vom 31. Mai 2015 Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Kassel entpflichtet.

Mit Wirkung vom 11. Mai 2015 ist der Priester **Matthias Thiele** (Kiel) auf eigene Veranlassung aus der Geistlichkeit des Bistums ausgeschieden. Damit ist seine Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen erloschen.

### **Errichtungen und Umbenennungen**

Mit Wirkung vom 1. März 2015 haben Bischof und Synodalvertretung die Alt-Katholische Pfarrgemeinde **Aschaffenburg** errichtet. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Aschaffenburg und die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg. Um die staatskirchenrechtliche Anerkennung wird ersucht werden.

### **Bischöfliche Verordnung**

Bischof Dr. Matthias Ring erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung gemäß § 24 SGO die folgende Bischöfliche Verordnung:

#### ***Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen***

##### **Grundsatz**

Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die ethische Komponente einer Anlage Beachtung finden.

Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer

### **Verleihung der Reinkens-Medaille**

Am 28. Juni 2015 haben Bischof und Synodalvertretung die Bischof-Reinkens-Medaille an Frau Silvia Steindl und Herrn Walter Steindl (Passau) verliehen.

ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

##### **Einteilung in Risikoklassen**

Grundsätzlich lassen sich Vermögensanlagen in Risikoklassen einteilen. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt, dabei findet sich in der letzten Spalte die für kirchliches Vermögen zulässige Gewichtung in dieser Anlageklasse, bezogen jeweils auf das nicht zweckgebundene Gesamtkapitalvermögen der jeweiligen Anleger (Gemeinde usw.):

Risiko-klasse	Anlagestrategie	Anlageziele	Beispielhafte Anlagen	Gewichtung in Relation zum Vermögen
0	-	Substanzerhalt, die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund	Tagesgeldkonten, Termingelder, Sparkonten, Sparbriefe	Anlage kann bis zu 100% des Gesamtkapitalvermögens erfolgen
1	konservativ	Ertragserwartungen stehen moderate Risiken gegenüber	EUR-Anleihen von Schuldern sehr guter Bonität (Bund, Länder usw., Pfandbriefe), EUR-Rentenfonds	Anlagen dürfen bis zu 80% des Gesamtkapitalvermögens betragen
2	defensiv	Ertragserwartungen über Kapitalmarktniveau stehen angemessene Risiken gegenüber	Anleihen von Schuldern mit guter bis mittlerer Bonität, internationale Rentenfonds, Darlehensvergabe innerhalb der alt-katholischen Kirche, gemischte Fonds	Anlagen dürfen bis zu 50% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapitalvermögens betragen
3	wachstumsorientiert	Höheren Ertragserwartungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust wenig wahrscheinlich	EUR-Anleihen von Schuldern mit schlechterer Bonität, Wandelanleihen, Aktien*, Aktienfonds, Genussscheine*, offene Immobilienfonds	Anlagen dürfen bis zu 10% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapitalvermögens betragen
4	risikobewusst	Hohen Ertragserwartungen stehen hohe Risiken gegenüber; dynamische Wertentwicklung, Totalverlust möglich	Aktien*, Genussscheine*, Zertifikate*, Anteile an geschlossenen Fonds, Darlehensvergabe an Stellen außerhalb der alt-katholischen Kirche,	Anlage nicht zulässig
5	spekulativ	Sehr hohen Ertragserwartungen stehen sehr hohe Risiken, auch des Totalverlusts, gegenüber	Zertifikate*, Optionsscheine, sonstige Börsentermingeschäfte	Anlage nicht zulässig

\* Die Einstufung einer Anlage in mehr als einer Risikoklasse ist abhängig von der Güte des Emittenten sowie des Sitzlandes des Emittenten

#### **Definition zweckgebundenes Kapitalvermögen**

Zweckgebundenes Kapitalvermögen sind z.B. zweckgebundene Spenden, Instandhaltungsrücklagen, Investitionsrücklagen und ähnliches.

#### **Limitierung riskanter Geschäfte (Risikoklasse 3)**

Zur weiteren Begrenzung der mit risikorelevanten Geschäften (das sind solche, die in Risikoklasse 3 einzustufen sind) verbundenen Risiken sind folgende Limitierungen zu beachten:

Risikorelevante Geschäfte sind erst ab einem *nicht zweckgebundenen* Gesamtkapitalvermögen von 100.000 Euro zulässig zur sog. "Beimischung". Sie dürfen gemäß obiger Tabelle insgesamt 10% des freien Gesamtkapitalvermögens zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nicht übersteigen. Zusätzlich darf eine einzelne Anlage in dieser Klasse nicht mehr als 5% des Gesamtkapitalvermögens betragen. Der Abschluss dieser Geschäfte erfordert nachweislich besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, z.B. aufgrund dessen beruflicher Tätigkeit. Auf jeden Fall muss die Funktionsweise dieser Geschäfte vollständig verstanden worden sein.

#### **Anlagedauer**

Neben der reinen Risikobetrachtung ist bei der Anlageentscheidung ebenso wichtig, dass die übliche Anlagedauer mit den Anlagemotiven des Anlegers zusammenpasst. Z.B. ist es nicht sinnvoll, mit einem eher kurzfristigen Anlagehorizont Geld in einem Fonds anzulegen, dessen Ausgabeaufschlag erfahrungsgemäß nur über einen längeren Zeitraum wieder erwirtschaftet werden kann.

#### **Übergangsregelung**

Kapitalanlagen, die aktuell den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen, sind bis zum 01.01.2017 so umzuwandeln, dass sie nach diesem Datum den Richtlinien entsprechen. Bei drohenden Verlusten ist durch die Finanzkommission eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung über den Umgang mit der umzuwandelnden Anlage, entscheidet die Synodalvertretung.

#### **Kirchensteuerbeschlüsse**

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 10, vom 4. Dezember 2014, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg** für das Jahr 2015 vom 22. November 2014 durch das Kultus- und Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg genehmigt.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 10, vom 4. Dezember 2014, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd** für das Jahr 2014 vom 1. Dezember 2014 durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen genehmigt.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 10, vom 4. Dezember 2014, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd** für das Jahr 2014 vom 1. Dezember 2014 durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen genehmigt.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2014 wurde der **Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West** für das Jahr 2014 vom 8. Dezember 2014 durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen genehmigt.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2014 wurde der **Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland** für das Jahr 2015 vom 1. Dezember 2014 durch das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 10, vom 4. Dezember 2014, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss für den im Saarland gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland** für das Steuerjahr 2014 vom 15. Juli 2014 durch das Ministerium für Finanzen und Europa des Landes Saarland genehmigt.

### **Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2014**

I.

Gemäß § 2, Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West beschlossen:

a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer

zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage  
(Gemeinsam  
zu versteuerndes  
Einkommen  
nach § 2 Absatz 5 EStG)

Besonderes  
Kirchgeld  
jährlich

Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

### III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

### IV.

Dieser Beschluss ersetzt den Kirchensteuerbeschluss der ehemaligen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen vom 12. November 2013 im Gemeindegebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West (I.1.a).

Wilhelmshaven, den 08.12.2014

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

## Kirchensteuerordnungen

### Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche in Hessen vom 11. Dezember 2014

Für den im Lande Hessen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

#### § 1 Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Alt-Katholischen Kirche, die im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung haben.

(2) Als Alt-Katholiken gelten alle Personen, die durch die Taufe in der Alt-Katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder nach einem Kirchenaustritt aus der Alt-Katholischen Kirche durch Wiedereintritt der Alt-Katholischen Kirche angehören und nicht nach den staatlichen Bestimmungen über den Kirchenaustritt aus der Alt-Katholischen Kirche ausgetreten sind.

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

#### § 1a Gleichstellung von Lebenspartnern

Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 2 Kirchensteuer der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Alt-Katholischen Kirchengemeinden in Hessen, der bistumsweiten kirchlichen oder alt-katholischen Werke und Einrichtungen, sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als 1.) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 2.) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(3) Der Hundertsatz der Kirchensteuer wird vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen festgesetzt. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2 Nr. 2) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.

(4) Der Kirchensteuerbeschluss wird nach staatlicher Genehmigung im Amtsblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht.

(5) Die kirchlichen Ämter haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern der Alt-Katholischen Kirche den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, das Kirchensteuermerkmal als Bestandteil der Lohnsteuerabzugsmerkmale berichtigen zu lassen.

(6) übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchsteuer 4% des zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen gestellt werden und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. I Nr. A und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Verwendung der Kirchensteuer

(1) Das Aufkommen an Kirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan des Landessynodalrates der Alt-Katholischen Kirche in Hessen auf die Bistumsverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Alt-katholischen Kirche in Hessen, den Alt-Katholischen Kirchen in den anderen Bundesländern und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die betroffenen Landes- und Bistumsbehörden.

### § 4 Ortskirchensteuer

(1) Die Kirchengemeinden der Alt-Katholischen Kirche in Hessen sind berechtigt, von den Alt-Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der

Grundsteuermessbeträge können alle alt-katholischen Personen herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Kirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

### § 5 Arten der Ortskirchensteuer

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen
2. als festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2.

### § 6 Art und Höhe der Kirchensteuer

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Landessynodalrates der Alt-Katholischen Kirche in Hessen festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die bischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 7 Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer (§ 2 Abs.2 Nrn.1 u. 2) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften.

Die Ortskirchensteuer wird von der Kirchengemeinde



oder den beauftragten kirchlichen Ämtern festgesetzt und erhoben.

#### § 8 Ortskirchensteuer und Grundsteuermessbetrag

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einem anderen Landesbezirk der Alt-Katholischen Kirche oder dem Bistum angehört.

(3) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindemitglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

#### § 9 Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) oder Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch SGB sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6 € jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3 € und der Höchstsatz 30 € jährlich nicht

übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle der Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30 € nicht gebunden ist, jedoch 300 € jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld herangezogen.

#### § 10 Gestaffeltes Kirchgeld

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder oder jede Kirchgeldpflichtige die Höhe seines bzw. ihres Kirchgeldes nachprüfen kann.

#### § 11 Kirchgeld bei verschiedenen Wohnsitzen

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der bzw. die Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen.

(2) Wechselt eine kirchgeldpflichtige Person während des Kalenderjahres ihren Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der oder die Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen oder ihren Wohnsitz hatte.

#### § 12 Steuergeheimnis / Datenschutz

Die kirchlichen Ämter und die an der Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

#### § 13 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann die kirchensteuerpflichtige Person innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsaktes Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

**§ 14 Behandlung von Widersprüchen**

- (1) Widersprüche gegen die Kirchensteuer sind bei dem zuständigen Finanzamt einzulegen, dessen Verwaltungsakt angefochten wird.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind bei dem veranlagenden Landessynodalrat einzulegen.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

**§ 15**

In den in § 14 Abs.1 aufgeführten Fällen entscheidet das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung des Landessynodalrates. In den übrigen Fällen entscheidet der Landessynodalrat.

**§ 16 Klagerecht**

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem bzw. der Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

**§ 17 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Kirchensteuer**

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung ist unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Kirchensteuer und der Ortskirchensteuer der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen zuständig.
- (2) Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat hinsichtlich der Kirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

**§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Kirchensteuerordnung tritt nach staatlicher Genehmigung und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft.

**§ 19**

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen erlassen.

**Tabelle für das Besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedene Ehe) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2**

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld jährlich
---	-------------------------------------

Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Mit Schreiben vom 16.12.2014 unter Az. Z.3-870.400.000-00122 wurde die Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche in Hessen von Dezember 2014 durch das Kultusministerium des Landes Hessen genehmigt und wurde im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

**Impressum**

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums  
der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn  
Tel (02 28) 23 22 85



